

# Reglement der Vorsorgestiftung 3a

## Vorbemerkungen

Immer wenn im vorliegenden Reglement der Begriff «Vorsorgenehmer» verwendet wird, gilt er für beide Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die männlichen und die weiblichen Bezeichnungen zu verwenden.

Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. 6. 2004 eingetragene Partner ist einem Ehegatten gleichgestellt.

## 1 Zweck

Die **Rendita Vorsorgestiftung 3a** (nachstehend Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Die Stiftung ist im Gebiet der ganzen Schweiz tätig.

## 2 Vorsorgevereinbarung

Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt.

## 3 Vorsorgeguthaben und Wertschriftenanlage

Die Altersvorsorge erfolgt entweder in Form der Wertschriftenanlage und/oder des Kontosparens.

Vorsorgeguthaben werden verzinst, wenn sie in Form eines Kontos geführt werden. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. Der Zinssatz wird den Marktbedingungen angepasst.

Das Vorsorgekonto wird dann zinsfrei geführt, wenn gemäss Auftrag des Vorsorgenehmers das bei der Stiftung eingehende Kapital vollständig in eine der angebotenen Anlageprodukte (Strategien) investiert wird. Die Stiftung erwirbt nach erfolgter Identifikation im Auftrag und zu Gunsten des Vorsorgenehmers die entsprechende Anzahl von Ansprüchen der gewählten Anlagegruppe oder die entsprechenden Anteile des gewählten Anlagefonds (Strategien).

Der Stiftungsrat legt fest, bei welchen Finanzinstituten das Vorsorgeguthaben angelegt werden kann. Mit der Vorsorgevereinbarung wählt der Vorsorgenehmer das kontoführende Finanzinstitut aus und berechtigt die Stiftung, mit dieser alle zur Kontoführung und Kundenbetreuung benötigten Daten auszutauschen.

Er legt ebenfalls fest, welche Anlageprodukte durch die Stiftung angeboten werden. Zur Deckung ihres Aufwandes erhält die Stiftung Entschädigungen aus den Anlageprodukten. Sie darf diese, wie in der Vereinbarung mit dem Vorsorgenehmer festgehalten, zur Deckung ihres Verwaltungs- und Beratungsaufwandes einbehalten oder an beauftragte Kooperationspartner weiterleiten. Eine Aufstellung der an die Stiftung geflossenen Entschädigungen Dritter kann der Jahresrechnung entnommen werden.

Die genauen Bedingungen und Modalitäten finden sich auf dem separaten Formular «Auftrag zur Eröffnung eines Vorsorgedepots und/oder Kauf/Verkauf von Anlageprodukten». Produktbeschreibungen, Anlagerichtlinien, Reglemente und Statuten der jeweiligen Anlagestiftungen können jederzeit eingesehen werden.

Für das in Anlageprodukte angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Die Anlageprodukte (Strategien) erfüllen die Anforderungen der BVV 2-Anlagevorschriften.

Das Vorsorgekonto geniesst das Sparprivileg im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes.

## 4 Informationspflicht

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach jedem getätigten Wertschriftenkauf eine Bestätigung und jeweils im Januar des Folgejahres eine Bescheinigung über die Höhe des Vorsorgeguthabens sowie über die im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge.

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung das Datum der Heirat bekanntzugeben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Mitteilungen der Stiftung

gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind. Namens- und Adressmutationen sind der Stiftung schriftlich einzureichen. Ein Namens- oder Zivilstandswechsel ist mit einem amtlichen Dokument zu belegen.

## 5 Korrespondenz des Vorsorgenehmers

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten.

## 6 Altersleistung

Die Vorsorge endet spätestens mit der Erreichung des gesetzlichen AHV-Alters, in jedem Fall aber mit dem Tod des Vorsorgenehmers. Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Erklärt der Vorsorgenehmer der Stiftung, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden. Eine Auszahlung ohne Einwilligung der Stiftung ist ausgeschlossen.

Mit der Beendigung der Vorsorge wird das Vorsorgeguthaben fällig. Die Stiftung ist ermächtigt, vorhandene Wertschriften zu liquidieren. Altersleistungen, welche bei Erreichung des gesetzlichen AHV-Alters nicht geltend gemacht wurden, werden auf ein auf den Namen der Stiftung lautendes Konto bei einer schweizer Bank angelegt. Die Stiftung behält sich vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Gläubigerverzug (Art. 91 ff. OR) vorzugehen.

Nicht geltend gemachte Leistungen verfallen nach zehn Jahren der Stiftung.

## 7 Vorzeitiger Bezug der Vorsorgeleistung

Während der Dauer der Vorsorgevereinbarung sind keine Rückzüge ab Vorsorgekonto bzw. Vorsorgedepot möglich.

Eine vorzeitige Barauszahlung der Vorsorgeleistung ist bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe zulässig:

- wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Der Bezug ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.
- wenn der Vorsorgenehmer die bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige, selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Der Bezug ist innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
- wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht im Sinne von Art. 15 dieses Reglementes versichert ist.
- bei Erwerb, Erstellung und Beteiligung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf oder Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum gemäss BVV 3. Bezüge unter diesem Titel sind alle fünf Jahre möglich.

## 8 Überweisung des Vorsorgeguthabens

Eine vorzeitige Ausrichtung des Vorsorgeguthabens ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung 2. Säule (in diesem Fall ist unter gewissen Voraussetzungen auch eine Teilüberweisung möglich) oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a) verwendet.

## 9 Todesfalleistung

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Vorsorgekapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) dem überlebenden Ehegatten;
- b) den direkten Nachkommen sowie den natürlichen Personen, die von dem verstorbenen Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder der Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) den Eltern;
- d) den Geschwistern;
- e) den übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere Personen unter den in Buchstabe b genannten Begünstigten bestimmen oder deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstaben c, d und e zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

## 10 Ausrichtung der Leistung

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Vorsorgekontos und/oder dem Erlös aus dem Verkauf der Anlageprodukte.

Bei der Ausrichtung von Vorsorge- und Altersleistungen wird die Stiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsgesuches des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Beim Todesfall wird der Auftrag unverzüglich nach Kenntnisnahme erteilt.

## 11 Bezug der Leistung

1. Für den Bezug des Vorsorgeguthabens hat der Vorsorgenehmer der Stiftung je nach Sachverhalt das entsprechende Formular einzureichen, welches genaue Angaben über den Auszahlungsgrund und die Zahladresse enthält und die benötigten Dokumente aufführt. Sämtliche Formulare sind bei der Stiftung erhältlich.
2. Der Vorsorgenehmer hat dem Gesuch eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte sowie eine Wohnsitzbestätigung beizulegen. Ist er nicht verheiratet, ist zudem ein aktueller Zivilstandsnachweis einzureichen.
3. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er getrennt, muss das Begehren für den Bezug der Leistung auch durch den Ehegatten unterzeichnet werden. Die Unterschrift des Ehegatten ist in diesem Fall auf dem Formular öffentlich zu beglaubigen (Notar, Gemeinde).
4. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzuverlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

## 12 Vollständige oder teilweise Überweisung der Leistung

1. Wenn der Vorsorgenehmer den Auftrag zur teilweisen Überweisung des Vorsorgeguthabens erteilt (siehe Art. 8), verkauft die Stiftung nur die Anzahl von Ansprüchen der Anlagegruppen bzw. von Anteilen der Anlagefonds, welche dem angegebenen Teilbetrag entsprechen.
2. Für die Überweisung an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung ist die Verwendung des Formulars nicht zwingend. Das entsprechende Begehren ist aber durch den Vorsorgenehmer zu unterzeichnen und ein Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung ist beizulegen.

## 13 Beiträge

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein 3. Säule Vorsorgekonto bei der Stiftung bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis zum von der Stiftung jährlich neu festgelegten letztmöglichen Einzahlungstermin eines Kalenderjahres eintreffen, damit sie noch im gleichen Jahr auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben werden können. Eine rück-

wirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen. Es steht der Stiftung frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen. Die Beiträge können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

## 14 Verpfändung und Abtretung

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 331d OR; Art. 30b BVG; Art. 4 Abs. 1 BVV 3; Art. 2, 4, 8, 9 WEFV) sinngemäss.

## 15 Zusätzliche Risikoversicherung

Die Stiftung bietet eine zusätzliche Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod an. Die Bestimmungen für die Risikoversicherung sind in einem separaten Reglement enthalten.

## 16 Steuerliche Behandlung

Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgekapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden, beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.

Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen. Das Aufteilen des bereits angesparten Guthabens einer Vorsorgevereinbarung ist nicht möglich.

## 17 Bearbeitungsgebühren

Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Verwaltungskosten gegenüber dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten Bearbeitungsgebühren erheben. Diese werden dem Vorsorgenehmer zusammen mit der Kontoeröffnungsbestätigung in einem separaten Tarif zur Kenntnis gebracht.

## 18 Kündigung der Vorsorgevereinbarung

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Art. 7 erwähnten Fällen möglich. Es bestehen keine Kündigungsfristen.

## 19 Reklamationen

Beanstandungen von erhaltenen Dokumenten haben innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt.

## 20 Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer gültig.

## 21 Reglementsänderung

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## 22 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn dieser die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

## 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Zürich.

## 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.